

## Zivilgesellschaftliches Engagement wird risikoreicher: neue Entwicklungen in der belarussischen Gesetzgebung des Jahres 2011

Von Olga Smoljanko, Minsk

### Zusammenfassung

Im Oktober 2011 wurden verschiedene Gesetzesänderungen verabschiedet, die großen Einfluss auf die Durchführung von Protestaktionen sowie auf die Handlungsmöglichkeiten von Bürgerorganisationen und einzelnen Personen haben. Die belarussische Führung reagierte damit auf Proteste im Land, die verstärkt nach den Präsidentschaftswahlen im Dezember 2010 einsetzten.

### Gesetzesänderungen aufgrund von Protestaktionen

Das Jahr 2011 begann in Bezug auf die rechtliche Regulierung des gesellschaftlich-politischen Lebens in Belarus, trotz der schwierigen politischen Situation inklusive Durchsuchungen und Festnahmen nach den Präsidentenwahlen vom 19.12.2010, ziemlich positiv. Der im Jahr 2010 ausgearbeitete Gesetzesentwurf »Über nichtkommerzielle Organisationen«, der in erster Linie die Erschwerung der Registrierungsprozeduren sowie insgesamt der Tätigkeit von nichtkommerziellen Organisationen zum Ziel hatte, rief vielfach Diskussionen und erhebliche Bedenken bei zivilgesellschaftlichen Akteuren hervor und wurde letzten Endes nicht ins Parlament eingebracht.

Seit dem Sommer 2011 jedoch hat sich das Herangehen an die gesetzgeberische Regulierung der Beziehungen zwischen Gesellschaft und Politik verändert. Die Abhängigkeit der Gesetzgebung von aktuellen politischen Prozessen war in Belarus schon im Jahr 1996 zu beobachten. Und auch die Analyse der neueren Gesetzgebung und Rechtsanwendung in Bezug auf nichtkommerzielle Organisationen zeigt, dass die Wahlen Ende 2010 ein Grund für eine weitere erhebliche Verschlechterung der Rahmenbedingungen waren. Im Jahr 2011 jedoch hat die belarussische Führung erstmals in der Geschichte der Republik Belarus auf Gesetzesebene nicht prophylaktisch im Vorgriff auf Wahlen, sondern operativ auf konkrete Protestaktionen und Ereignisse im Land reagiert.

Am 20. Juli 2011 hat der Ministerrat auf Initiative des Innenministeriums einen Entwurf zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes »Über Massenveranstaltungen« ins Repräsentantenhaus (Unterhaus des Parlaments) eingebracht. Demnach sollte das Gesetz durch eine Norm über die Haftung für »nicht genehmigte Taten oder Tatenlosigkeit«, die beispielsweise über das Internet an öffentlichen Orten organisiert werden, ergänzt werden. Gerade diese Formulierung sowie die im Gesetzesentwurf festgehaltenen Anforderungen für die Durchführung von Aktionen mit Verwendung

von Kraftfahrzeugen (im Weiteren Autokorsos) gaben Anlass zu der Vermutung, dass die Gesetzesänderungen im direkten Zusammenhang mit den wöchentlich stattfindenden schweigenden Protesten gegen die Politik der Landesführung sowie mit solchen Kampagnen wie »Stopp-Benzin« (die Antwort der Autofahrer auf die Erhöhung der Kraftstoffpreise im Land), ausgearbeitet worden waren. Der Inhalt der Änderungen zeugte deutlich davon, dass eine rechtliche Basis für das Handeln der Sicherheitsorgane, die die Protestanten häufig brutal auseinandertrieben, sowie für das Handeln der Gerichte, die die Festgenommenen wegen Ordnungswidrigkeiten bei der Durchführung einer Massenveranstaltung schuldig sprachen und sie mit Geldstrafen sowie Zivilhaft belegten, geschaffen werden sollte.

Anfang Oktober 2011 wurde der Öffentlichkeit bekannt, dass das Repräsentantenhaus am 3. Oktober 2011 im Rahmen einer Sitzung gleichzeitig mit den Änderungen am Gesetz über Massenveranstaltungen in zwei Lesungen das Gesetz »Über die Einführung von Ergänzungen und Änderungen an einigen Gesetzen der Republik Belarus« verabschiedet hatte. Letztere betrafen das Gesetz »Über gesellschaftliche Organisationen«, »Über politische Parteien«, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Wahlgesetzbuch sowie das Gesetzbuch der Republik Belarus über Ordnungswidrigkeiten (KoAP). Diese Änderungen wurden im Unterhaus des Parlaments in geschlossenen Sitzungen diskutiert, was in Belarus bisher nicht üblich war, und die Änderungen waren auch bis zur Abstimmung im Parlament für die Öffentlichkeit nicht einsehbar. Bemerkenswert ist, dass unter den Materialien, die am 3. Oktober vor der Eröffnung der Herbst-Sitzungsperiode an Journalisten verteilt wurden, die entsprechenden Gesetzesentwürfe keinerlei Erwähnung fanden.

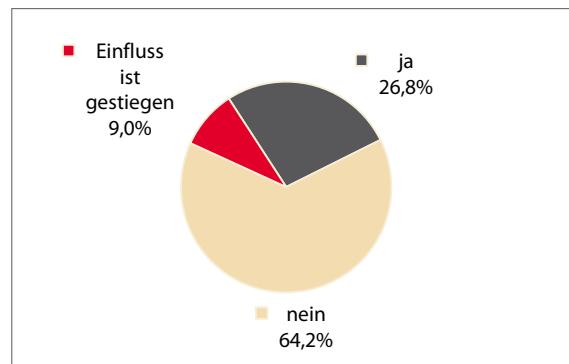
Sofort nach der Annahme durch das Repräsentantenhaus wurden die Gesetze vom Rat der Republik (Oberhaus der Nationalversammlung) bestätigt, entsprechend der Verfassung sowie der internationalen Verpflichtungen Belarus' vom Verfassungsgericht angenommen und vom Präsidenten unterschrieben.

Am 27. Oktober 2011 traten die Gesetze ungeachtet der vielfältigen Kritik seitens internationaler Organisationen und der belarussischen Menschenrechtsgemeinschaft in Kraft.

### Änderungen an der Gesetzgebung zu Massenveranstaltungen

Die Gesetzgebung der Republik Belarus schreibt für die Durchführung einer Massenveranstaltung das Einholen einer Erlaubnis vor und regelt die Haftung für die Teilnahme an nicht genehmigten Veranstaltungen. Besorgniserregend ist in diesem Zusammenhang die neue Ausweitung der Definition von einer besonderen Art der Massenveranstaltung, der Protestkundgebung (piket). Darunter versteht man die gemeinsame massenhafte Anwesenheit von Bürgern an vorher festgelegten öffentlichen Orten (auch unter freiem Himmel) zu einem festgelegten Zeitpunkt zur Durchführung vorher verabredeter Taten, organisiert (auch über das globale Computernetz Internet oder andere Informationsnetze), um persönlichen gesellschaftlich-politischen Ansichten oder Protesten öffentlich Ausdruck zu verleihen. Der unter dem Druck der Öffentlichkeit geänderte Begriff der »Tatenlosigkeit« (besdejstwie), der in der ersten Variante des Gesetzes noch vorkam, in »Taten« (dejanie) ändert jedoch das Verständnis einer solchen »Protestkundgebung« nicht grundsätzlich: Im belarussischen Ordnungswidrigkeiten-Recht wird der Terminus »Taten« nämlich als »Tat oder Tatentlosigkeit« (2.1. KoAP) definiert. Des Weiteren legt das Gesetz fest, dass bis zum Erhalt einer Erlaubnis zur Durchführung einer Massenveranstaltung, die von staatlichen Organisationen auch erst fünf Tage vor der angesetzten Veranstaltung erteilt werden kann, die Organisatoren nicht das Recht haben, Datum, Uhrzeit und den Ort ihrer Veranstaltung anzukündigen, auch nicht im Internet. Darüber hinaus kommen Personen, die Ordnungswidrigkeiten bei der Durchführung solcher Veranstaltungen begangen haben, im Laufe eines Jahres nach der Verhängung einer diesbezüglichen Ordnungsstrafe nicht als Organisatoren in Frage. Für alle Formen von Massenveranstaltungen ist die Angabe der Finanzierungsquellen in der Ankündigung zu nennen. Um zusätzliche Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durchführen zu können, ist es den Behörden ferner erlaubt, den Veranstaltungsort mit Mitteln der Videoüberwachung und anderen technischen Mitteln auszustatten. Die Mitarbeiter der Miliz haben das Recht, den Veranstaltungsort zu schützen und Kontrollpunkte einzurichten sowie Personen und deren persönliche Gegenstände zu kontrollieren. Das Gesetz macht es unmöglich, Autokorso durchzuführen, denn es verlangt, nicht nur die Strecke, sondern auch Marke, Modell und Kennzeichen der

*Grafik 1: Denken Sie, dass die öffentliche Meinung in unserem Land Einfluss auf politische und sozial-ökonomische Entscheidungen hat?*



Quelle: repräsentative Umfrage des Unabhängigen Instituts für sozialökonomische und politische Forschung vom 2. bis 12.12.2011, <http://iiseps.org/data11-22.html>

Fahrzeuge vorher anzugeben sowie Vor-, Vaters- und Nachnamen und auch den Wohnort (Aufenthaltsort) der Personen, die ein Fahrzeug steuern werden.

Durch diese Änderungen ist das Gesetz über Massenveranstaltungen, das ja auch bisher schon scharf einschränkend gewirkt hat, nun noch stärker auf eine Beschränkung der Rechte der Bürger auf friedliche Versammlungen ausgerichtet und rechtfertigt in Zukunft Repressionen gegen Organisatoren und Teilnehmer von Veranstaltungen.

### Änderungen an den Finanzierungsbedingungen und an der Gesetzgebung zu zivilgesellschaftlichen Organisationen

Besonderes Interesse ruft die folgende Ergänzung des Gesetzes »Über Bürgervereinigungen« hervor: Die Tätigkeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Verbänden, die auf die Gewährung von Vergünstigungen und Sonderrechten für Bürger der Republik Belarus durch ausländische Staaten im Zusammenhang mit politischen oder religiösen Ansichten oder der nationalen Zugehörigkeit unter Verletzung der Gesetzgebung hinwirkt, ist verboten.

Diese Regelung kann trotz ihrer abstrakten Formulierung klar als Grundlage zur Beschränkung der Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen mit ausländischen Organisationen in Fragen der materiellen oder sonstigen Unterstützung von Bürgern, die bestimmte politische oder religiöse Ansichten vertreten, gedeutet werden. Es ist offensichtlich, dass solch eine gesetzgeberische Neuerung in erster Linie auf die Beschränkung europäischer Gemeinschaftsprojekte ausgerichtet ist, wie z. B. das »Kalonowskij-Programm«

(Hilfe für Studenten, die aus politischen Motiven von der Hochschule verwiesen wurden) oder die sogenannte »Polen-Karte« (sie kann von Personen beantragt werden, die in den Ländern der ehemaligen UdSSR leben und polnische Vorfahren sowie Sprachkenntnisse nachweisen können; die Karte entspricht nicht der Staatsbürgerschaft, verleiht aber besondere Rechte in Bezug auf Visa, Arbeitsgenehmigung usw.).

Das Gesetz wurde um eine Norm ergänzt, der entsprechend zivilgesellschaftliche Organisationen, abgesehen von denen mit internationalem Status, keine Konten bei ausländischen Banken haben dürfen. Dieses Verbot besteht nun analog zu dem bisher nur für politische Parteien und ihre Bündnisse geltenden. Für alle anderen belarussischen juristischen Personen gelten weniger strikte Beschränkungen: Die Eröffnung eines Bankkontos im Ausland ist z. B. für diese Personen bei Vorlage einer Genehmigung der Nationalbank möglich. Somit sind auch hier die Bestimmungen für nichtkommerzielle Organisationen strikter als für kommerzielle (das gleiche gilt für die Registrierung). Dies diskriminiert die Organisationen der Zivilgesellschaft im Vergleich zum kommerziellen Sektor, was eine Verletzung der europäischen Rechtsstandards zur Regelung der Tätigkeit von nichtkommerziellen Organisationen darstellt.

Gesetzlich festgelegt wurden auch Beschränkungen für politische Parteien und Wahlkandidaten bei der Annahme von Spenden von inländischen juristischen Personen, die Organisationen angehören, die mit ausländischem Kapital geführt werden, sowie von Organisationen, die im Laufe eines Jahres vor der Spendenanweisung unentgeltliche Hilfe von anderen Staaten, ausländischen Organisationen, internationalen Organisationen, Ausländern und Staatenlosen oder von anonymen Spendern erhalten haben, sofern diese Hilfe nicht an die Bereitsteller zurückgegeben wurde oder im Fall einer unmöglichen Rückerstattung bis zum Tag der Spendenanweisung an die Partei nicht an den Staat überwiesen (übergeben) wurde. Finanzielle Mittel und anderes Vermögen, das politische Parteien, Bündnisse und von ihnen geschaffene juristische Personen aus verbotenen Quellen beziehen, müssen an den Staat übergeben werden und werden bei nicht-freiwilliger Übergabe auf gerichtlichem Wege vom Staat eingezogen. Somit ist auf gesetzlicher Ebene die Hintertür für politische Parteien geschlossen worden, die kein Recht auf eine Finanzierung durch ausländische Subjekte oder anonyme Quellen haben. Denn eine solche Finanzierung konnte bisher auf indirektem Wege, z. B. über eine in Belarus als ausländische Organisation registrierte kommerzielle Organisation geschehen. Und noch ein weiteres Schlupfloch ist gestopft worden – politische Parteien

können nun keine Finanzierung mehr von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sie selbst gegründet haben und die ein Jahr vor der Spendenausstellung ausländische oder anonyme unentgeltliche Hilfe erhalten haben, annehmen.

### **Kriminalisierung der Annahme von unentgeltlicher Hilfe aus dem Ausland**

Nach dem Gesetz fallen unter unentgeltliche Hilfe aus dem Ausland finanzielle Mittel und anderes Vermögen, das belarussische juristische und natürliche Personen von ausländischen Bürgern und juristischen Personen erhalten, aber auch von internationalen Organisationen, anderen Staaten und von staatenlosen Personen. In diese Kategorie fallen auch Zuwendungen aus anonymen Quellen. Dazu gehören z. B. zinslose Darlehen, Mitgliedsbeiträge von ausländischen Gründern (Mitglieder) belarussischer nichtkommerzieller Organisationen, aber auch Mittel, die im Rahmen von vereinbarten Budgets an Organisationen und natürliche Personen in Belarus übergeben werden.

Der bereits früher existierende Artikel 23.23 KoAP hat den Tatbestand der Rechtsverletzung verändert. Wenn bisher Absatz 2 lediglich die Verstöße gegen die Zweckbindung von unentgeltlicher Hilfe aus dem Ausland oder die Verwendung für Ziele, die vom Gesetz verboten sind, unter Strafe stellte, so kann heute jede beliebige Gesetzesverletzung bei der Verwendung dieser Hilfe bestraft werden. Zudem wurde in Artikel 23.24 ein zweiter Absatz eingefügt, der den Tatbestand erweitert: Demnach ziehen sowohl der Erhalt als auch die Aufbewahrung oder Verlagerung von unentgeltlicher Hilfe aus dem Ausland die Verhängung von Strafen in Höhe von 50 bis 200 Tagessätzen inklusive Konfiskation der Hilfeleistung nach sich, wenn die Hilfe mit einer der folgenden Zweckbindungen geleistet wird, ohne dass bereits eine direkte Straftat begangen wurde: zur Umsetzung extremistischer Handlungen oder anderer vom Gesetz verbotener Tätigkeiten, für die Finanzierung politischer Parteien, von Bündnissen (Assoziationen) politischer Parteien, für die Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen, Referenden, die Abberufung eines Abgeordneten, eines Mitgliedes des Rates der Republik der Nationalversammlung der Republik Belarus, die Organisation oder Durchführung von Versammlungen, Meetings, Straßenumzügen, Demonstrationen, Protestkundgebungen, Streiks, Herstellung oder Verbreitung von Agitationsmaterial, Durchführung von Seminaren oder andere Formen von politischer Agitationsarbeit unter der Bevölkerung. Für eine juristische Person beträgt die Strafe 100 % des Wertes der erwiesenen unentgeltlichen ausländischen Hilfe, inklusive Konfiskation der Hilfeleistung.

Besonders besorgniserregend ist die Aufnahme des Artikels 369<sup>2</sup> ins Strafgesetzbuch, über den die strafrechtliche Verfolgung bei abermaliger Verübung einer Ordnungswidrigkeit nach dem erwähnten Absatz 2 des Artikels 23.24. KoAP innerhalb eines Jahres nach der Verhängung einer Ordnungsstrafe geregelt wird. Vorgesehen ist eine Strafzahlung oder Arrest bis zu drei Monaten oder Freiheitsentzug bis zu drei Jahren.

Diese und weitere Änderungen am Gesetz sorgen dafür, dass alle möglichen Handlungen, die mit der Annahme von unentgeltlicher Hilfe aus dem Ausland im Zusammenhang stehen als Ordnungswidrigkeit und teilweise auch als Straftat gewertet werden können.

Angesichts dieses Verständnisses von »unentgeltlicher Hilfe aus dem Ausland«, kann man folgern, dass die Verschärfung des Umgangs mit entsprechenden Ordnungswidrigkeiten und die Einführung des Straftatbestandes sich nicht nur auf Menschen auswirken wird, die als Mitglieder von Parteien oder gesellschaftlichen Organisationen solche Hilfe erhalten, sondern auch auf jede beliebige natürliche Person, die gar nicht in Verbindung mit politischen oder anderen Organisationen steht. Gleichzeitig ist offensichtlich, dass das eigentliche Ziel dieser Gesetzesänderungen Organisationen sind, die ihre Hilfe aus dem Ausland nicht legal erhalten und diese zu politischen und Menschenrechtszwecken verwenden. Dies gilt insbesondere für Organisationen, die in Belarus von den Behörden keine Registrierung erhalten.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Änderungen an diesem Gesetz vor dem Hintergrund der Strafverfolgung des bekannten belarussischen Menschenrechtlers Ales Bjaljazki erfolgten. Bei ihm ging es um die Annahme von Geldern aus dem Ausland für seine Menschenrechtstätigkeit.

## Weitere wesentliche Änderungen im Strafgesetzbuch

Grundsätzlich ändert sich der in Artikel 356 des Strafgesetzbuches genannte Tatbestand, der mit Freiheitsentzug von 7 bis 15 Jahren geahndet wird: der Landesverrat. Früher wurde die Hilfe für einen anderen Staat bei der Umsetzung einer feindlichen Tätigkeit gegen Belarus nur als Verrat verstanden, wenn der Bürger »vorsätzlich, im Auftrag der Organe und Vertreter eines anderen Staates ein Verbrechen gegen den belarussischen Staat begangen hatte«. Seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen wird als Verrat jede »Hilfeleistung an andere Staaten, ausländische Organisationen oder deren Vertreter bei der Durchführung von Tätigkeiten zum Schaden der nationalen Sicherheit der Republik Belarus, die von einem Bürger Belarus' vorsätzlich gegeben wird«, verstanden. Diese Formulierung schafft ein weites Feld

für die willkürliche Ausweitung der Anwendung dieser Bestimmung, und lässt auch Handlungen als Landesverrat gelten, die die Sicherheit des Landes nicht direkt gefährden.

Darüber hinaus gibt das Konzept der nationalen Sicherheit, das durch den Präsidialerlass Nr. 575 vom 9. November 2010 in Kraft gesetzt wurde, eine sehr breite Definition der »nationalen Sicherheit« und der »nationalen Interessen«. Die nationale Sicherheit ist demnach der Zustand des Geschützseins der nationalen Interessen der Republik Belarus vor inneren und äußeren Bedrohungen. Die nationalen Interessen sind die Gesamtheit der Bedürfnisse des Staates, eine Interessenbalance zwischen dem Einzelnen, der Gesellschaft und dem Staat zu verwirklichen, die es erlauben, die konstitutionellen Rechte, Freiheiten, einen hohen Lebensstandard der Bürger, Unabhängigkeit, territoriale Ganzheitlichkeit, Souveränität und eine nachhaltige Entwicklung der Republik Belarus zu garantieren.

Das Strafgesetzbuch wurde auch um Artikel 358<sup>1</sup> ergänzt, der die Haftung für die »Anwerbung eines Bürgers der Republik Belarus oder andere Handlungen, ausgeführt von ausländischen Personen oder Staatenlosen mit dem Ziel, Handlungen zum Schaden der nationalen Sicherheit der Republik Belarus durchzuführen« vorsieht. Das Fehlen einer Definition für den Begriff der »Anwerbung« (werbowka) in der belarussischen Gesetzgebung kann als Zeichen für eine willkürliche Ausweitung des gegebenen Strafbestandes auf unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit und Kommunikation belarussischer mit ausländischen Bürgern verstanden werden. Ebenso kann nach Belieben die Formulierung »andere Handlungen« ausgenutzt werden.

Artikel 356<sup>1</sup> des Strafgesetzbuches hat erstmals die Haftung für die Zusammenarbeit mit speziellen Diensten, Sicherheits- oder Aufklärungsorganen anderer Staaten auf vertraulicher Ebene eingeführt. Dieses Vergehen wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Freiheitsentzug bis zu 2 Jahren geahndet. Es ist offensichtlich, dass solche Normen zu einem Werkzeug der willkürlichen strafrechtlichen Verfolgung von Personen werden können, die in irgendeiner Weise mit einer internationalen Organisation zusammenarbeiten und Kontakt zu Ausländern haben.

Wesentlich geändert hat sich auch die Disposition des Artikels 358 des Strafgesetzbuches, der Spionage unter Strafe stellt. Früher galt als Spionage die »Übergabe, Entwendung, Sammlung oder Sicherung von Nachrichten, die ein Staatsgeheimnis darstellen, mit dem Ziel der Übergabe an andere Staaten, ausländische Organisationen oder ihre Vertreter«. In der neuen Redaktion des Gesetzes wurde das »Staatsgeheimnis« (gosudarstwennaja tajna) durch »staatliche Geheim-

nisse Belarus' und anderer Staaten« (gosudarstwennye sekrety) ersetzt. Dies verschärft wesentlich die Ausrichtung des Artikels. Am 25. Februar 2011 wurde in Belarus das Dekret Nr. 68 erlassen, das eine Liste von staatlichen Organen und anderen Organisationen bestätigt, die die Befugnis erhalten, einen Sachverhalt zu einem Staatsgeheimnis zu erklären. Insgesamt weist die Liste 58 Positionen aus. Mit entsprechenden Rechten sind u. a. solche »Geheimorganisationen« ausgestattet worden wie die Belarussische Republikanische Union der Verbraucherorganisationen, der Beauftragte für Religion und Nationalität, die Nationale staatliche Rundfunkgesellschaft, alle Ministerien und staatlichen Komitees, inklusive das Kulturministerium.

Somit kann man insgesamt von einer neuen gesetzlichen Basis für schärferes Vorgehen des Regimes gegen die Zivilgesellschaft sprechen – davon zeugt die Verschärfung der Bestimmungen zu den Massenveranstaltungen sowie die Einführung des Straftatbestandes für die Verletzung der Regelung zur Annahme von ausländischer Hilfe und die Ausweitung des Verständnisses vom »Landesverrat« sowie die Einfügung einer Reihe weiterer Normen ins Strafgesetzbuch.

Die im vergangenen Jahr begonnene Praxis des Regierens (in Hinsicht auf die Gesetzgebung) auf konkrete Handlungen von gesellschaftlichen Aktivisten, erfährt im laufenden Jahr seine Fortsetzung. Laut Plan soll im Jahr 2012 das Gesetz »Über republikweite und lokale Versammlungen« in einer neuen Fassung vorbereitet und dem Repräsentantenhaus vorgelegt werden. Offensichtlich wurde diese Gesetzesinitiative in erster Linie durch die im Herbst 2011 durchgeführten »Volksmärsche« hervorgerufen – lokale Versammlungen von Bürgern, die rechtlich gerade auf diesem Gesetz begründet waren.

Gleichzeitig sind im Gesetzesplan für 2012 wichtige Akte, über die im vergangenen Jahr in der Gesellschaft diskutiert worden ist, noch nicht einmal zur Vorbereitung vorgesehen. Dazu gehören die Regulierung von Fragen der Wohltätigkeitsarbeit, Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen nichtkommerziellen Organisationen und dem Staat usw.

### Rolle des Auslands

Vor dem Hintergrund solch einer Praxis der Gesetzgebung und Rechtsanwendung ist eine konsequente Politik von Seiten ausländischer Staaten und Organisationen, die auf die Unterstützung eines Systemwandels ausgerichtet ist und das Gespräch mit einem möglichst großen Teil der belarussischen Zivilgesellschaft sucht, sehr wichtig. Ausländische Organisationen müssen die Prinzipien des Beziehungsaufbaus zu belarussischen zivilgesellschaftlichen Organisationen genau prüfen und sich Fragen der finanziellen Hilfe und noch viel wichtiger der Zusammenarbeit und dem Aufbau gleichberechtigter partnerschaftlicher Beziehungen widmen. Dabei sollte eine Kooperation mit belarussischen Organisationen angestrebt werden, die eine klare Strategie verfolgen und einen Aktionsplan haben, nicht mit Organisationen, die sich zwar demokratische Werte auf die Fahnen schreiben, aber eigentlich nicht in der Lage sind, praktisch auf eine Änderung der Situation im Land hinzuwirken.

*Der Beitrag entstand unter Verwendung einer Analyse, die am 17.10.2011 von den belarussischen Menschenrechtsorganisationen Wjasna, Belarussisches Helsinki-Komitee, Versammlung demokratischer NGOs und Zentrum für Transformation des Rechts vorgelegt wurde.*

*Übersetzung aus dem Russischen von Judith Janiszewski*

### Über die Autorin:

Olga Smoljanko ist Direktorin des Zentrums für Transformation der Rechtsnormen in Minsk.